

## **121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

**1976 03 03**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Für den persönlichen und vorbildlichen Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 wird die österreichische Olympia-Medaille 1976 — im folgenden kurz Medaille genannt — geschaffen.

**§ 2.** Sie kann Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere und gemeinnützige Leistungen anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 vollbracht und so das Ansehen der Republik Österreich gefördert haben.

**§ 3.** Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

**§ 4. (1)** Personen, denen die Medaille verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer der Medaille zu bezeichnen und die Medaille zur Uniform und zur Zivilkleidung zu tragen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz der Medaille nicht verbunden. Die Medaille geht in das Eigentum des Beliehenen über.

**(2)** Die Präsidentschaftskanzlei hat dem Beliehenen eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

**§ 5.** Die Medaille darf von anderen Personen als dem Beliehenen nicht in der Öffentlichkeit

getragen werden. Sie darf zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

**§ 6.** Die Medaille ist kreisrund, versilbert und wird an einem Band getragen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Medaille, der Art des Tragens und die Verleihungsurkunde hat die Bundesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

**§ 7.** Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder daß die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen worden sind.

**§ 8. (1)** Die mit der Verleihung der Medaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

**(2)** Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

**§ 9.** Wer den Bestimmungen des § 5 zuwiderrichtet oder die Medaille in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 sollen durch die Verleihung einer hierfür geschaffenen Medaille analog wie im Jahre 1964 anlässlich der IX. Olympischen Winterspiele in Innsbruck gewürdigt werden.

Hinsichtlich der Frage nach der verfassungsrechtlichen Kompetenz für die in Aussicht genommene Regelung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, BGBl. Nr. 46/1951, dem Bundesgesetzgeber die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, zusteht. Demgegenüber steht die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgebung zu.

Es ist daher zu untersuchen, ob die zu schaffende Medaille Verdienste würdigen soll, die um die Republik Österreich oder die auf Sachgebieten erworben wurden, die in der Vollziehung Bundessache sind. Schon wenn eine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, ist der Bundesgesetzgeber zur Schaffung der vorgesehenen Medaille zuständig.

Unter dem Gesichtspunkt des Sachgebietes, auf dem sich die auszuzeichnenden Personen Verdienste erworben haben, ist die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Schaffung der Medaille zweifellos nicht gegeben. Die Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Winterspiele, wozu die auszuzeichnenden Personen durch ihren vorbildlichen Einsatz beigetragen haben, kann keinem der Kompetenztatbestände der Artikel 10 bis 14 Bundes-Verfassungsgesetz zugerechnet werden; es handelt sich um eine Angelegenheit des Sports, die unter die Generalklausel des Artikels 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz fällt.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Schaffung der beabsichtigten Medaille ist aber unter dem Gesichtspunkt gegeben, daß durch die Verleihung dieser Auszeichnung Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden sollen. Wenn man sich vor Augen hält, daß ganz Österreich zum Gelingen der Olympischen Winterspiele

wesentlich beiträgt und sein staatliches Prestige in den Dienst der Sache stellt, und überdies berücksichtigt, daß die klaglose Durchführung der Olympischen Winterspiele Innsbruck ohne Zweifel geeignet ist, das Ansehen Österreichs als Gastland gegenüber den Teilnehmernationen zu heben, ist die Auffassung gerechtfertigt, daß jemand, der an der Vorbereitung und Durchführung dieser Spiele persönlich mitgewirkt hat, sich Verdienste um den Gesamtstaat, die Republik Österreich, erworben hat. Die Organisation der Olympischen Winterspiele berührt zahlreiche öffentliche und private Bereiche. Der für die Verleihung in Frage kommende Personenkreis ist demnach umfangreich und vielschichtig. Für die Verleihung der Medaille kommen insbesondere in Betracht: Angehörige des Bundesheeres und der Bundesgendarmerie, Bedienstete der Sicherheitsdirektionen und der Bundespolizeibehörden, sonstige Bundesbedienstete, Landes- und Gemeindebedienstete, Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, der Österreichischen Bundesbahnen, des ORF, Angestellte und Arbeiter diverser öffentlicher und privater Bau-dienststellen sowie viele Mitarbeiter der lokalen Stellen in Tirol, insbesondere im Raum Innsbruck; ohne ihre Mitarbeit könnte eine Veranstaltung im Ausmaß der Olympischen Winterspiele nicht durchgeführt werden.

Der Schaffung dieser Medaille liegt ebenso wie dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1964 über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 der Gedanke zugrunde, durch die Verleihung alle jene Personen zu ehren, die durch ihren persönlichen, vorbildlichen Einsatz zum Gelingen der Olympischen Winterspiele beigetragen haben. Ausgeschlossen von einer Verleihung ist lediglich der im § 7 genannte Personenkreis. Die gegenständliche Medaille stellt eine für einen einmaligen bestimmten Anlaß geschaffene Spezialdekoration mit bleibendem Erinnerungswert dar.

Die Kosten, die durch die Verleihung dieser Medaille entstehen, lassen sich derzeit nicht genau abschätzen, jedoch hat die Österreichische Präsidentschaftskanzlei im Budget für das Jahr

**121 der Beilagen**

3

1976 einen Betrag von S 500 000,— vorgesehen, der unter Berücksichtigung der anlässlich der Verleihung der Olympia-Medaille 1964 aufgelaufenen Kosten erstellt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde analog dem zitierten Bundesgesetz vom 15. Juli 1964 erstellt.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfs folgendes bemerkt:

**Zu § 1:**

Dieser Paragraph enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Schaffung der Österreichischen Olympia-Medaille 1976.

**Zu § 2:**

Dieser Paragraph enthält die näheren Bestimmungen über die Voraussetzung der Verleihung der Medaille; wie bereits im Jahre 1964 ist eine Einschränkung der Verleihung nur an Inländer nicht vorgesehen.

**Zu § 3:**

Die Verleihung der Medaille ist dem Bundespräsidenten vorbehalten und erfolgt auf Antrag der Bundesregierung.

**Zu §§ 4 und 5:**

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Olympia-Medaille verbunden sind.

**Zu § 6:**

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Ausstattung der Medaille sowie die Ermächtigung der Bundesregierung, nähere Bestimmungen über die Ausstattung sowie über die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde im Verordnungswege zu erlassen.

**Zu § 7:**

Durch diese Bestimmungen werden Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

**Zu § 8:**

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß durch die Verleihung der Olympia-Medaille 1976 dem Beliehenen keinerlei Kosten erwachsen.

**Zu § 9:**

Durch die in diesem Paragraph enthaltenen Strafbestimmungen soll das unbefugte Tragen der Auszeichnung und eine Verwendung in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise geahndet werden.

**Zu § 10:**

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.